

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH,
Plantage 24, 28215 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH, Differenzierte Soziale Hilfen (DSH), Plantage 26, 28215 Bremen, im folgenden Leistungserbringer genannt für **18 Plätze der Mobilen Betreuung, MOB** (Leistungsangebotstyp 7) für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gem. der §§ 34, in Ausnahmefällen 35a, (41) des SGB VIII (KJHG) haben. Es handelt sich um ein stationäres Angebot.

1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001, sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.5 Zu betreuender Personenkreis: Aufgenommen werden Jugendliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen ab 15 Jahren) deren Erziehung und Entwicklung von Ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann), die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenarbeit. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

2.6 Betreuungsrahmen: Die Betreuung erfolgt in der Regel in Einzelwohnungen. Für die Betreuung gilt ein Personalanhaltswert von 1 zu 2,67 einschließlich der notwendigen Vertretung. Die Mobile Betreuung bietet eine unmittelbare Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit der Betreuer/innen, sie ermöglicht die Einbeziehung der Jugendlichen in Gruppenangebote und ist in der Lage, bei Bedarf kurzfristig sehr hohe Betreuungsintensitäten zu bieten. Die Intensität der Betreuung orientiert sich am einzelnen Jugendlichen. Die Jugendlichen wohnen zunächst in vom Leistungserbringer angemieteten Wohnungen. Nach Beendigung der Maßnahme können die Jungen Menschen in der Wohnung bleiben und die Einrichtungsgegenstände und die Mietverträge übernehmen.

Betreuungsziele: Die Jugendlichen werden bei ihren Versuchen, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, unterstützt. Ziele sind die Entwicklung von Lebensperspektiven und die Stärkung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeitsstruktur.

Betreuungsdauer: Sie ist nicht von vornherein festgelegt (Durchschnitt 2 – 3 Jahre).

2.7 Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung: Die Betreuung der Jugendlichen wird von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sichergestellt. Zusätzlich sind Mittel für Bereitschaftsdienste im Entgelt berücksichtigt.

Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsentgelt und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, enthalten.

Mittel für anteilige Leitung, Geschäftsführung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschaft/Reinigung, Supervision und Fortbildung stehen zur Verfügung.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Entgeltvereinbarung

Für die Zeit ab **01.07.2022** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ pro Person 135,87 / täglich

(Freihaltegeld € 122,28 pro Person / täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ pro Person 117,58 / täglich

Ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ pro Person 18,29 / täglich

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.2 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.Juli 2022**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **6 Monaten (also bis 31.12.2022)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.

4.3 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.

4.4 Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.5 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den in der Vertragskommission vereinbarten Berichtszeitraum und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum in der Vertragskommission vereinbarten Termin vorzulegen.

5.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

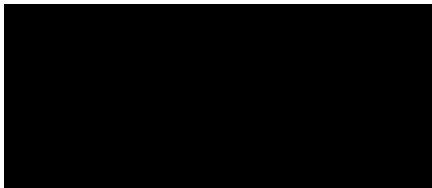
6.2 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Bremen, Mai 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
Im Auftrag



Anlage:

- 1) Leistungstypbeschreibung
- 2) Kalkulation

Anlage 1

Heimerziehung/ Mobile Betreuung	
1. Art des Angebots	Die Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Die Mobile Betreuung schließt grundsätzlich keine jungen Menschen vom Betreuungsangebot aus. Sie akzeptiert auch nicht gruppenfähige Jugendliche und als „abweichend“ charakterisierte Lebensentwürfe, soweit sie keine therapeutische Hilfe bedürfen und wendet sich in der Regel an <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche ab 16 Jahre deren Erziehung und Entwicklung von ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann) und bei • denen eine Grundlagenfindung notwendig ist sowie soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.
4. Allgemeine Zielsetzung	Nachhaltige, persönliche und soziale Stabilisierung zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die Bearbeitung folgender Teilziele: <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbewältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen, • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten u. Verhaltensauffälligkeiten und • Auseinandersetzung mit Lebenswelten. • Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung, • Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozialverträglichem Verhalten, • Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Anlaufstelle(n) sowie deren Instandhaltung. Bewirtschaftung (Reinigung und Pflege) der Räumlichkeiten und Reinigung und Pflege der Wäsche je nach Erfordernis und Verselbständigungsgrad. Die jungen Menschen leben in trügereigenen Wohnungen. Die Wohnungen können ggf. nach Beendigung der Maßnahme von den jungen Menschen übernommen werden. Eine Anlaufstelle ist bzw. Anlaufstellen sind an einem gut erreichbaren Standort (Standorten) einzurichten.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft, sowie die Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner die Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII • Für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • Zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten • Ersteinkleidung soweit erforderlich.